



18. Mai 2026

---

# Bericht Wolfsregulierungen 2025-2026

## 1. Einleitung

Das Parlament hat am 16. Dezember 2022 eine Revision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) verabschiedet. Mit der Vorlage führte das Parlament erstmals die Möglichkeit ein, Wolfsrudel proaktiv zu regulieren. Es reagierte damit auf die Zunahme der Wolfspopulation und die daraus resultierenden Konflikte mit der Landwirtschaft. Gegen die Vorlage wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat konkretisierte die Vorlage auf Verordnungsstufe. Die gesamten revidierten Bestimmungen der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) sind am 1. Februar 2025 in Kraft getreten.

Der vorliegende Bericht legt die Grundsätze des Wolfsmanagements dar (Kapitel 2) und erläutert die aktuelle Rudelsituation und den Wolfsbestand (Kapitel 3), unter Einbezug der aktuellen Rechtsprechung (Kapitel 5). Er liefert die Ergebnisse der Regulierungsperiode 2025-2026 und vergleicht sie mit den Ergebnissen der Jahre 2023-2024 und 2024-2025 (Kapitel 4 und Kapitel 6). Der Bericht zieht ein Fazit zum schweizerischen Wolfsmanagement einschliesslich der Herausforderungen, die sich für Bund und Kantone stellen (Kapitel 6 und 7).

## 2. Grundsätze des Wolfsmanagements in der Schweiz

Das Wolfsmanagement der Schweiz zielt darauf ab, das Zusammenleben von Mensch und Wolf – insbesondere in der Landwirtschaft und in der Nutztierhaltung – zu ermöglichen. Im Zentrum stehen dabei das Verhindern von Schäden an Nutztieren, aber auch regional angepasste Wolfspopulationen, Rudel von angemessener Grösse sowie Wölfe, die Menschen und Nutztieren gegenüber so scheu wie möglich sind. Das erfolgt zum einen mittels entsprechender Massnahmen zum Herdenschutz (Schutz der Nutztiere). Zum andern ermöglichen Eingriffe in die Wolfspopulation (Regulierungen) die Verlangsamung des Wachstums des Wolfsbestands, ohne den Schutz und die Erhaltung der Population in der Schweiz zu gefährden. Bei den Eingriffsmöglichkeiten wird zwischen proaktiver und reaktiver Regulierung sowie Einzelabschüssen unterschieden:

- **Proaktive Regulierung** vom 1. September – 31. Januar, verfügt durch die Kantone und mit vorheriger Zustimmung des BAFU (Artikel 7a JSG i.V.m. Artikel 4b JSV): Rudel können vor dem Eintritt von Schäden reguliert werden, sofern dies erforderlich ist, um Schäden an Nutztieren zu verhüten, wenn zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht ausreichen, oder um die Gefährdung von Menschen zu verhindern. Pro Rudel dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr geborenen Jungtiere geschossen werden (Teilregulierung). Die Teilregulierung soll im sozialen Kontext erfolgen, um einen Lerneffekt beim Rudel zu erzielen. Sind die in der JSV definierten Vorgaben für ein unerwünschtes Verhalten erfüllt, ist auch der Abschuss eines Elterntiers und in Regionen mit überschrittenem Mindestbestand die Entnahme ganzer Rudel möglich.





- **Reaktive Regulierung** vom 1. Juni – 31. August, verfügt durch die Kantone und mit vorheriger Zustimmung des BAFU (Artikel 12 Absatz 4bis JSG i.V.m. Artikel 4c JSV): Eine reaktive Regulierung ist möglich, wenn ein Rudel während der Sömmerungsperiode im Sömmerungsgebiet ein bestimmtes Mass an Schäden an Nutztieren verursacht hat. Schäden werden angerechnet, sofern die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden. Auch hier dürfen bis zu zwei Drittel der Jungtiere erlegt werden. Ausnahmsweise kann – abgesehen vom Muttertier - auch ein anderes Tier eines Rudels erlegt werden, wenn es ein unerwünschtes Verhalten zeigt.
- **Einzelabschüsse** (Artikel 12 Absatz 2 JSG i.V.m. Artikel 9b JSV): Die Kantone können jederzeit Massnahmen gegen einzelne Wölfe anordnen, die erheblichen Schaden verursachen oder Menschen gefährden. Voraussetzung ist, dass die Abschussbewilligung der Verhütung weiteren Schadens oder einer Gefährdung von Menschen dient und die zumutbare Herdenschutzmassnahmen fachgerecht umgesetzt wurden.

Die folgenden Ausführungen behandeln nur die proaktive und die reaktive Regulierung. Der Einzelwolfabschuss steht in der alleinigen Verantwortung der Kantone. Diese haben im Monitoringjahr 2025/26 total 8 Einzelwölfe, im Monitoringjahr 2024/25 total 7 Einzelwölfe und im Monitoringjahr 2023/24 total 6 Einzelwölfe erlegt.

### **3. Rudelsituation und Wolfsbestand**

Das Monitoring der Wolfspopulation in der Schweiz erfolgt synchron mit den Regulierungszeiträumen. Ein Monitoringjahr erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

Im Jahr 2025 kamen mindestens 155 Welpen zur Welt und 13 neue Rudel konnten zusätzlich zu den bestehenden 30 Rudeln bestätigt werden. Von diesen 43 Rudeln lösten sich 3 Rudel wieder auf, wodurch nach der Regulierungsperiode 2025/26, d.h. am 1. Februar 2026, 30 vollständig in der Schweiz lebende und 10 grenzüberschreitende<sup>1</sup> Rudel verbleiben. Im Monitoringjahr 2025/26 wurden insgesamt 350 Wölfe nachgewiesen<sup>2</sup>.

Im Jahr 2024 wurden mindestens 139 Wolfswelpen geboren und 9 neue Rudel zusätzlich zu den bestehenden 30 Rudeln nachgewiesen. Von diesen 39 Rudeln lösten sich insgesamt 9 wieder auf, womit 21 vollständig in der Schweiz lebende und 9 grenzüberschreitende Rudel verblieben. Insgesamt wurde die Präsenz von 319 Individuen nachgewiesen.

Im Jahr 2023 wurden mindestens 122 Wolfswelpen geboren. Gegen Ende des Jahres wurde ein neues Rudel entdeckt, wodurch sich die Gesamtzahl der Rudel per Ende 2023 auf 37 erhöhte. Nach Abschluss der Regulierungsperiode 2023/2024 verblieben 20 in der Schweiz lebende und 10 grenzüberschreitende Rudel. Insgesamt wurde die Präsenz von 301 Individuen nachgewiesen

Somit entwickelte sich die Anzahl Rudel wie folgt: Anfangs Dezember 2023 lebten 25 Rudel ganz in der Schweiz. Diese Zahl erhöhte sich bis anfangs Februar 2026, also nach der aktuellen Regulierungsperiode, auf 30 Rudel. Die grenzüberschreitenden Rudel – mit Frankreich und Italien – tragen mit weiteren rund 10 Rudeln zum gesamten Wolfsbestand in der Schweiz bei. Die Anzahl nachgewiesener Individuen liegt bei gut 350 Wölfen.

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Bericht werden grenzüberschreitende Rudel im Unterschied zu den Ausführungen in Art. 4b Abs. 8 JSV als ganze Rudel gelistet.

<sup>2</sup> Der Nachweis erfolgt durch genetische Identifizierung oder durch Beobachtung von Welpen.



## Langfristige Entwicklung der Anzahl nachgewiesener Individuen und Rudel

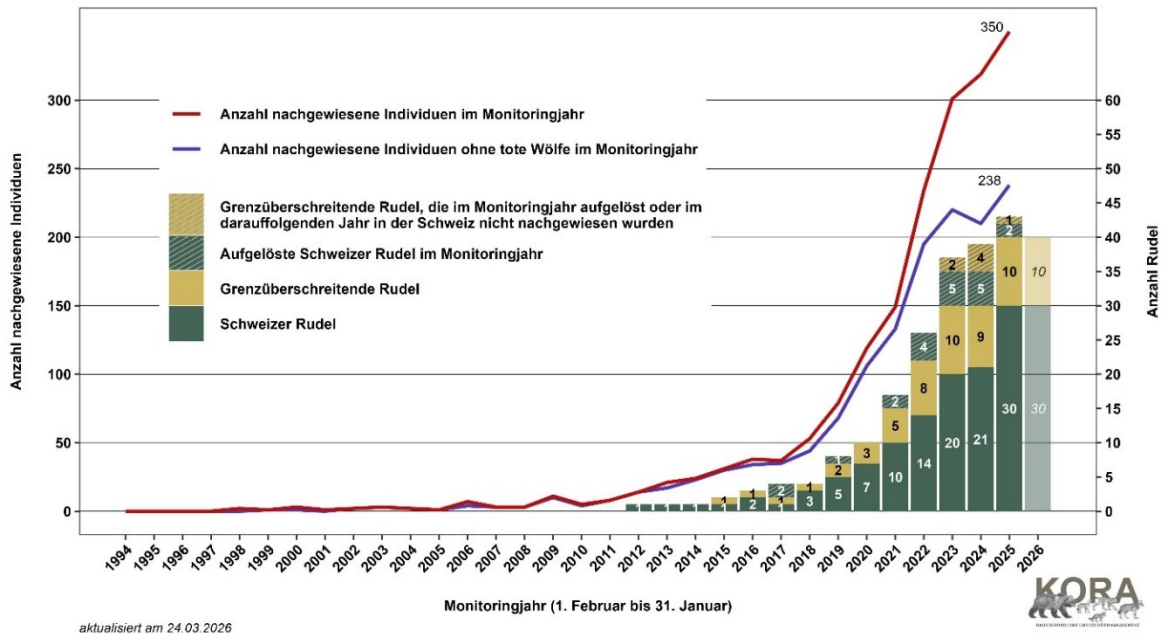


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Rudel und der nachgewiesenen Tiere (mit und ohne tote Wölfe) in der Schweiz (Stand: 3. Februar 2026). Die Anzahl der nachgewiesenen Wölfe ist ein Indikator für die Populationsgrösse, spiegelt jedoch nicht den effektiven Bestand wider. Einige Tiere wandern im Laufe des Jahres ab oder sterben, ohne dass ihre Kadaver gefunden werden; bei anderen Tieren wird das Vorkommen nie nachgewiesen. Das Monitoring der Wolfspopulation in der Schweiz erfolgt synchron mit dem Regulierungszeitraum: Ein Monitoringjahr erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres. Die Anzahl der Rudel wird dreimal jährlich veröffentlicht, im November, Februar und März.

## 4. Regulierungsperiode 2025-2026

### 4.1 Betroffene Kantone

In insgesamt 9 der 26 Schweizer Kantone ist am 31. Januar 2026 die Präsenz mindestens eines Wolfsrudels nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Kantone Glarus (GL), Graubünden (GR), Neuenburg (NE), St. Gallen (SG), Schwyz (SZ), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS) und Obwalden (OW).

Gegenüber den beiden vorherigen Regulierungsperioden (2023–2024 und 2024–2025) kommen neu die Kantone Schwyz und Obwalden hinzu, in denen erstmals mindestens ein Wolfsrudel nachgewiesen wurde.

### 4.2 Kantonale Gesuche und Zustimmungen oder Ablehnungen BAFU

Für Eingriffe in den Wolfsbestand reichen die Kantone die entsprechende Regulierungsgesuche beim BAFU ein. Dieses prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und ob die entsprechenden Regulierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Vollständige Gesuche werden innert 15 Arbeitstagen bearbeitet.

Für die Regulierungsperiode 2025/2026 haben folgende Kantone Gesuche um Regulierung gestellt:



- Reaktive Regulierung<sup>3</sup>: GR, VS und VD
- Proaktive Regulierung: GL, GR, NE, SG, SZ, TI, VD, VS

Insgesamt genehmigte das BAFU für die Periode 2025/2026 folgende regulierenden Eingriffe in den Wolfsbestand und damit den Abschuss von etwa 115 Wölfen<sup>4</sup>:

- Reaktive Teilregulierung: 1 Rudel
- Proaktive Teilregulierung: 21 Rudel
- Entnahme ganzer Rudel: 8 Rudel

Das BAFU lehnte ein Gesuch für eine Gesamtrudelentnahme ab<sup>5</sup>. Bei zwei weiteren Gesuchen (eine Teilregulierung, eine Gesamtrudelentnahme) sistierten die jeweiligen Kantone<sup>6</sup> ihre Gesuche. Zu 13 Rudeln gingen keine Gesuche der Kantone ein.

Während der Regulierungsperiode 2023/2024 wurden fünf Anträge auf reaktive Regulierung von den Kantonen GL, GR, SG, VD und VS eingereicht. Die Kantone GR, SG, TI, VS und VD stellten ausserdem Anträge auf proaktive Teilregulierung beim BAFU. Insgesamt waren es sechs Anträge auf proaktive Teilregulierung und zwölf Gesuche für die Entnahme gesamter Rudel. Für 13 Rudel wurde von den Kantonen kein Antrag auf Regulierung gestellt. Das BAFU lehnte keinen Antrag der Kantone ab.

Während der Regulierungsperiode 2024/2025 wurden drei Anträge auf reaktive Regulierung von den Kantonen GR, VD und VS eingereicht. Zudem wurden von den Kantonen GL, GR, SG, TI, VD und VS 17 Anträge auf proaktive Teilregulierung und neun Entnahmegesuche ganzer Rudel an das BAFU übermittelt (die drei Anträge auf reaktive Regulierung sind darin enthalten). Für zwölf Rudel wurde von den Kantonen keine Regulierung beantragt. Das BAFU lehnte einen Antrag auf proaktive Teilregulierung ab.

### 4.3 Begründung der Gesuche

In der Regulierungsperiode 2025/2026 haben die Kantone die Mehrheit aller Gesuche mit der Verhütung von Schäden an Nutztieren begründet (Teilregulierungen). Die Gesuche um Ganzrudelentnahmen waren zweimal mit der wiederholten Gefährdung von Menschen, dreimal mit dem wiederholten Umgehen von fachgerecht erstellten Herdenschutzmassnahmen und dreimal mit wiederholten Angriffen auf Rinder und Pferde begründet.

In den Regulierungsperioden 2023/2024 und 2024/2025 haben die Kantone alle Gesuche für proaktive Regulierungen mit der Verhütung von Schäden an Nutztieren begründet.

---

<sup>3</sup> Die Kantone zogen ihre Anträge teilweise wieder zurück, um sie erneut im Zeitraum der proaktiven Regulierung einzureichen.

<sup>4</sup> Diese Zahl bezieht sich auf die Angaben der Kantone zu den Rudelzusammensetzungen.

<sup>5</sup> Das Gesuch des Kantons Tessin für das Carvina Rudel musste zuerst abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für eine Gesamtrudelentnahme nicht erfüllt waren. Im Verlauf der Regulierungsperiode wurden die Voraussetzungen jedoch erfüllt, weshalb der Gesamtrudelentnahme schliesslich zugestimmt wurde.

<sup>6</sup> Kantone Waadt und Tessin



## 5. Aktuelle Rechtsprechung

### **Urteil 2C\_68/2024 vom 30. Juni 2025<sup>7</sup>**

Pro Natura rügte, dass der Kanton St. Gallen im Jahr 2023 den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes aus einem Wolfspaar verfügt hatte, ohne vorab sorgfältig zu prüfen und festzustellen, ob wirksame Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden. Zudem sei nicht geprüft worden, ob der Schaden tatsächlich einem Wolf aus dem Wolfspaar und nicht dem im sich überschneidenden Streifgebiet ansässigen Wolfsrudel zuzuordnen war. Das Bundesgericht (BGer) stellte fest, dass die kantonalen Behörden ungenügend abgeklärt hatten, ob die Herdenschutzmassnahmen effektiv hinreichend umgesetzt waren; es bemängelte insbesondere den unklaren Zustand des Zauns inkl. Stromführung zum Zeitpunkt der Risse sowie eine ungenügende Prüfung, ob die Risse effektiv einem Wolf des fraglichen Wolfspaares zuzuordnen waren. Das BGer hiess die Beschwerde entsprechend gut und hob das Urteil des Verwaltungsgerichts auf.

## 6. Evaluation

### 6.1 Anzahl Abschüsse

Das BAFU genehmigte 2025/2026 den Abschuss von rund 115 Wölfen<sup>8</sup>. Am Ende der Regulierungsperioden wurden insgesamt 76 Wölfe proaktiv und ein Wolf reaktiv als erlegt gezählt. Von den acht genehmigten Rudelentnahmen führte nach aktuellem Kenntnisstand nur eine Entnahme zur vollständigen Auflösung eines Rudels.

2024 genehmigte das BAFU den Abschuss von rund 125 Wölfen<sup>8</sup>. Am Ende der Regulierungsperioden waren 92 Wölfe proaktiv erlegt worden, jedoch kein Wolf auf reaktive Weise. Drei Rudel wurden entnommen.

2023 genehmigte das BAFU den Abschuss von rund 100 Wölfen<sup>8</sup>. Am Ende der Regulierungsperiode wurden insgesamt 57 Wölfe als erlegt gezählt: 38 Wölfe proaktiv und 19 Wölfe reaktiv. Von den zwölf genehmigten Rudel-Entnahmen gelang die Entnahme eines Rudels.

### 6.2 Entwicklung Anzahl Rudel

Die Anzahl der Rudel hat sich nach den drei Regulierungsperioden nur wenig verändert. Am Ende der Periode 2024/2025 gab es in der Schweiz ein Rudel mehr als am Ende der Periode 2023/2024. Am Ende der Regulierungsperiode 2025/2026 gibt es in der Schweiz vier Rudel mehr als am Ende der Regulierungsperiode 2024/2025. Das exponentielle Wachstum des Bestandes scheint somit gebremst zu werden, doch die Anzahl Rudel steigt weiter an. Dieser Trend lässt sich jedoch erst nach mehreren weiteren Regulierungsperioden mit Sicherheit bestätigen.

---

<sup>7</sup> Beschwerde von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Sektion St. Gallen-Appenzell (nachfolgend Pro Natura), gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, welches die Abschussbewilligung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bestätigt hatte.

<sup>8</sup> Diese Zahl bezieht sich auf die Angaben zu den Rudelzusammensetzungen von den Kantonen.



### 6.3 Rudelzugehörigkeit der erlegten Wölfe

Die Abschussperimeter werden aufgrund der Streifgebiete der Rudel festgelegt, welche die Kantone durch ihr Monitoring in Zusammenarbeit mit der KORA bestimmen (z.B. mittels Fotofallnachweisen, genetischen Proben oder Individuen mit GPS-Sender, Anzahl der gemeinsam beobachteten Individuen, Beobachtung der Wolfswelpen). Das Streifgebiet eines Rudels lässt sich nicht genau definieren; es ist dynamisch und kann sich im Laufe der Zeit verändern. Um die Umsetzung einer Regulierung vor Ort zu erleichtern, werden die Abschussperimetergrenzen soweit möglich an markanten Grenzen im Gelände ausgerichtet, wie z. B. an Landstrassen oder Wasserläufen.

Bei der Entnahme ganzer Rudel können alle Wölfe im Abschussperimeter geschossen werden. Obwohl Wolfsrudel ihr Streifgebiet gegenüber fremden Wölfen verteidigen, kommt es vor, dass innerhalb des Streifgebiets auch Wölfe angetroffen werden, die nicht zum Rudel gehören, so etwa umherziehende Einzelwölfe. Das BAFU empfiehlt deshalb, Wölfe möglichst im Zentrum des Streifgebiets des Rudels zu schießen und Randgebiete zu meiden, in denen sich nicht zum Rudel gehörende Wölfe aufhalten können.

In der Regulierungsperiode 2025/2026 wurden 62 Wölfe geschossen, die dem Rudel angehörten, unter dessen Abschussbewilligung sie erlegt wurden; sieben stammten aus einem anderen schweizerischen oder grenzüberschreitenden Rudel, und acht waren unbekannter oder unklarer Herkunft, da sie genetisch keinem bekannten Elternpaar, bzw. keiner dokumentierten Reproduktion zugeordnet werden konnten. In der Regulierungsperiode 2023/24 wurden 44 Wölfe geschossen, die dem Rudel angehörten, unter dessen Abschussbewilligung sie erlegt wurden; fünf stammten aus einem anderen schweizerischen oder grenzüberschreitenden Rudel, und acht waren unbekannter oder unklarer Herkunft. In der Regulierungsperiode 2024/25 wurden 67 Wölfe geschossen, die dem Rudel angehörten, unter dessen Abschussbewilligung sie erlegt wurden; fünf stammten aus einem anderen Schweizer oder grenzüberschreitenden Rudel, und 20 waren unbekannter oder unklarer Herkunft.

### 6.4 Fehlabschüsse

Als Fehlabschuss im Sinne des Wolfsmanagements gelten:

- Ein Wolf wird ausserhalb des genehmigten Abschussperimeters erlegt: Das BAFU hat keine Kenntnis entsprechender Vorfälle für die Regulierungsperiode 2025/2026;
- Individuen anderer Tierarten werden im Rahmen der Regulierungen geschossen: Das BAFU hat keine Kenntnis entsprechender Vorfälle für die Regulierungsperiode 2025/2026;
- Bei Teilregulierungen werden Elterntiere bzw. adulte Tiere geschossen, welche nicht freigegeben sind: Das BAFU hat Kenntnis von drei Abschüssen dieser Art für die Regulierungsperiode 2025/2026.
- Bei einer Teilregulierung mit einem spezifischen Elterntierabschuss wird das andere Elterntier, ein anderer adulter Wolf erlegt: Das BAFU hat Kenntnis von einem Vorfall für die Regulierungsperiode 2025/2026.

Separat zu erwähnen ist ein Vorfall im Rahmen der Passjagd: Dabei wurde fälschlicherweise ein Wolfswelpe statt eines Fuchses erlegt. Dieser Wolfswelpe wurde anschliessend einem Rudel angerechnet, für welches eine Teilregulierung bewilligt war.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Anteil an Fehlabschüssen in der Regulierungsperiode 2025/26 gering war. Die Kantone gehen mit der gebotenen Sorgfalt vor.



## 6.5 Herdenschutz

2025 waren im ordentlichen Bundeskredit «Wildtiere und Jagd» CHF 7 Mio. für die mit dem Herdenschutz anfallenden Aufwendungen eingestellt. Damit bestätigten Bund und Parlament ihren Willen und ihre Bereitschaft, den Herdenschutz weiter zu stärken. Die Palette an bewährten Herdenschutzmassnahmen blieb unverändert, genutzt wurde 2025 allerdings nur gut die Hälfte der bereitgestellten Mittel. Dies dürfte einerseits mit der vorübergehenden Reduktion der Beteiligung des Bundes von 80% auf 50% für Massnahmen im Herdenschutz zusammenhängen. Andererseits dürfen die Bestände an Zaunmaterial insbesondere in den wolfsstarken Kantonen einen stabilen Umfang erreicht haben. In Umsetzung der 24.4469 Mo. Engler «Am Herdenschutz sollen alle mitbezahlen. Keine weitere Abwälzung der Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz von und vor Wölfen und anderen Grossraubtieren auf die Kantone!» wurde die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen auf den 1. Januar 2026 wieder auf 80% erhöht. Das Parlament hat den Bundeskredit «Wildtiere und Jagd» gleichzeitig um CHF 3,6 Mio. erhöht.

## 6.6 Schäden an Nutztieren

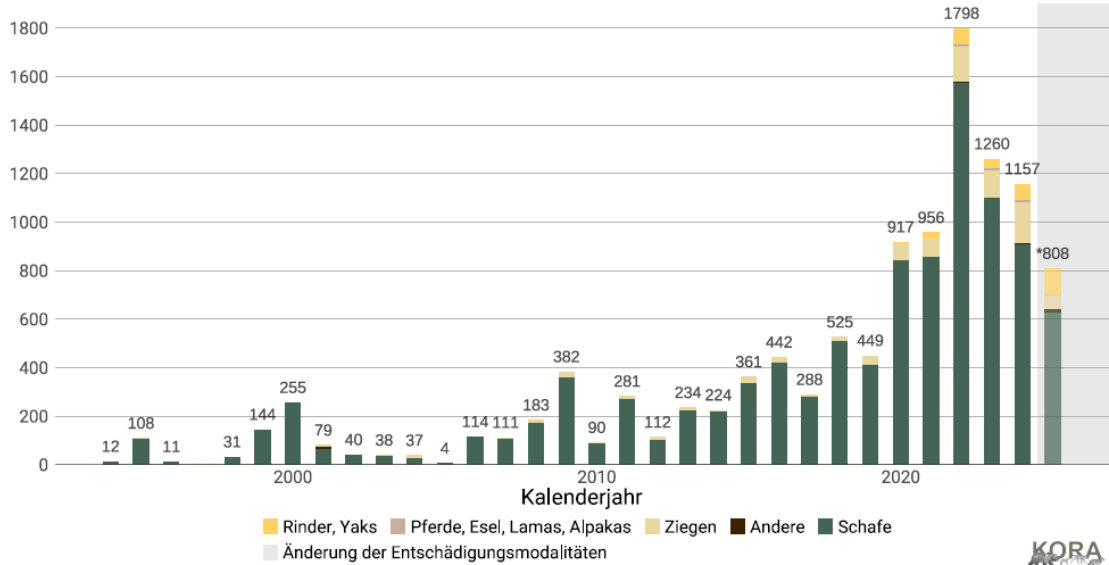
Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere wurden auch 2025 vom BAFU im Rahmen der rechtlichen Vorgaben entschädigt. Für die Abrechnungsperiode vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 beantragten die Kantone Wildschadenrückerstattung für 808 Nutztiere in der Höhe von CHF 695'774.

Nach den Höchstwerten im Jahr 2022 sind die Risszahlen in den Folgejahren zurückgegangen. Sie nähern sich auch weiterhin den Werten von 2020/2021 an, als in der Schweiz rund 10 bis 15 Rudel lebten.

Gleichzeitig steigen die Rückerstattungszahlungen im Jahr 2025. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in dieser Abrechnungsperiode vermehrt Rinder gerissen wurden, für die höhere Entschädigungen ausgerichtet werden als für Schafe und Ziegen.



## Vom BAFU vergütete Schäden von Wölfen an Nutztieren



\*Daten bis 31. Oktober 2025  
aktualisiert am 06.05.2026

KORA

Abbildung 2: Vom BAFU vergütete Schäden von Wölfen an Nutztieren aufgeteilt nach Nutztierarten. Ab 2025 wurden die Entschädigungsmodalitäten geändert: Das BAFU entschädigt nun nur noch Angriffe auf Nutztiere, die in geschützten Situationen stattfanden, oder wenn nach einem Angriff Sofortmassnahmen ergriffen wurden. Die Zahlen für das Jahr 2025 sind daher nicht direkt mit denen der Vorjahre vergleichbar, insbesondere auch, weil die Daten für November und Dezember 2025 noch nicht enthalten sind.

## 6.7 Herausforderungen für den Vollzug

Zentrale Herausforderungen der Rudelregulierung sind:

- Abschuss im sozialen Kontext
- Abgrenzung von diesjährigen Jungwölfen von den übrigen Wölfen des Rudels
- Ganzrudelentnahme
- Koordination mit dem Nachbarland beim Management grenzüberschreitender Rudel
- Arbeitsbedingungen und Ressourceneinsatz der kantonalen Jagd- und Wildhutbehörden bei der Umsetzung der Wolfsregulierung

Der Abschuss im sozialen Kontext<sup>9</sup> ist besonders bei der Teilregulierung von grosser Bedeutung. Zum einen kann nur so ein Lerneffekt bei den überlebenden Tieren erfolgen, zum andern ist es im Vergleich und angesichts des sozialen Verhaltens der einzelnen Tiere einfacher, die Jungwölfe zu erkennen. Die Kantone kommen dieser Auflage mehrheitlich nach. Die Abgrenzung von Jungwölfen von den übrigen, subadulten und adulten Wölfen des Rudels wird mit zunehmender Dauer der Regulierungsperiode schwieriger. Die Kantone begegnen dieser Herausforderung, indem sie die meisten Abschüsse bei Teilregulierungen im September und Oktober vornehmen; also in einer Zeit, in

<sup>9</sup> Bei einem Eingriff im Rahmen einer Teilregulierung müssen mehrere Tiere anwesend, um ggf. einen Lerneffekt bei den verbleibenden Tieren des Rudels zu erzielen.



der Jungwölfe noch von anderen Rudelmitgliedern unterschieden werden können. Die Fehlerquote (d.h. andere Wölfe geschossen als diesjährige Welpen) liegt bei unter 10%.

Was die Entnahme eines gesamten Rudels betrifft, so ist es kaum möglich, alle Individuen zu erlegen. Ein möglicher resultierender Effekt ist die Auflösung des Rudels, da die einzelnen Individuen sich voneinander trennen. Es ist gegenwärtig noch unklar, welche Entwicklungen sich daraus ergeben. Ob die Individuen im bisherigen Streifgebiet verbleiben, dieses verlassen oder sich im weiteren Jahresverlauf neu gruppieren und neue Rudel bilden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Diese Fragen werden sich erst mittelfristig klären lassen. Bei der Entfernung ganzer Rudel sind die im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere möglichst vor den Elterntieren zu erlegen, solange die Jungtiere für den Futtererwerb von den Elterntieren abhängig sind, weil sie noch nicht selbstständig jagen können. Die Kantone bemühen sich, dieser Auflage nachzukommen. Mit zunehmender Dauer der Regulierungsperiode wird es jedoch schwieriger, die Jungtiere von den übrigen Wölfen zu unterscheiden.

Spezielle Herausforderungen ergeben sich bei grenzüberschreitenden Rudeln. Die Rechtslage erlaubt die Entnahme für die Kantone nur auf Schweizer Staatsgebiet. Dennoch müssen Eingriffe in ein entsprechendes Rudel im angrenzenden Ausland einbezogen werden, weshalb erlaubte Abschüsse für die Kantone nicht immer durchführbar sind. Eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Nachbarlands ist unerlässlich, um angemessen reagieren zu können.

Die Regulierung von Wölfen ist anspruchsvoll. Abschüssen geht ein intensives und aufwändiges Monitoring voraus. Bei den konkreten Abschüssen handelt es sich oft um Nacharbeit bei jeder Witterung (der Winter beginnt in den Wolfsregionen oftmals schon im Oktober), das Terrain ist häufig unwegsam. Die Kantone investieren erhebliche Ressourcen in das Wolfsmanagement.

## **7. Fazit**

Das schnelle Wachstum der Wolfspopulation in der Schweiz konnte gebremst werden, die Zahl der Rudel steigt jedoch weiterhin an und befindet sich bei aktuell 30 schweizerischen und 10 grenzüberschreitenden Rudeln. Die Wolfsregulierung gemäss dem angepassten Recht zeigt Wirkung. Der Vollzug wird insbesondere für die Kantone weiterhin anspruchsvoll und aufwändig bleiben, auch wenn aus den Erfahrungen laufend Erkenntnisse für Verbesserungen gewonnen werden.

Der Herdenschutz ist und bleibt integraler Teil des Umgangs mit dem Wolf in der Schweiz. Mit der Neuordnung des Herdenschutzes im JSG mit einer stärkeren Rolle der Kantone hat das Parlament eine wichtige Weiche gestellt. Ab diesem Jahr wird der Herdenschutz zusätzlich gestärkt, indem die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen auf den 1. Januar 2026 wieder auf 80% erhöht wurde.

Der Wolf ist eine geschützte Art. Die Regulierung unterliegt klaren Regeln und zielt in erster Linie auf Wolfswelpen ab, um anwesende erwachsene und subadulte Tiere gegenüber Menschen und ihren Nutztieren scheuer zu machen. Auf diese Weise können Rudel erhalten bleiben. Nur Rudel, die ein unerwünschtes Verhalten entwickelt haben, das nicht von Generation zu Generation weitergegeben werden soll, können vollständig entfernt werden. Das Wolfsmanagement zielt somit auf eine wirksame Konfliktprävention und die Koexistenz von Mensch und Wolf ab. Weiterhin wichtig bleibt ein gutes Monitoring.